



gehörigen, besonders derer die wesentlichste Stücke derselben ausmachenden, Gerechtigkeiten, 3. E. des Iuris circa Sacra, Legum ferendarum, Armorum, Collectarum, u. s. w. befinde, und in dem 3ten Capitel hat man gleichfalls ausgeführt und bescheiniget, daß hingegen die Herren von Zedtwitz Sich von uralten Zeiten her in wirklichem Besiz aller solcher und anderer Regalien befinden: Wann nun der Herr Fiscal solche beyde Capitel forderist Stück vor Stück gründlich beantwortet und widerlegt, so dann seine bloße Sätze und leere Worte auf eine Rechtsbeständige Art deducirt und mit denen unumgänglich nöthigen Beweisthümern belegt haben wird; alsdann solle ihm darauf behörige Antwort ertheilet werden: Er wird es aber wol von selbstem bleiben lassen müssen, sonst hätte er sich nicht so lange bey vielhundertjährigen alten Dingen und Wortklaubereyen aufgehalten, und wäre hingegen nicht über die neuere und jezige Zeiten in etlichen Linien, und bloß mit etlichen pro autoritate et dictatorie hingeschriebenen Worten über das Possessorium hinübergeschmurret.

§. 22.

Bei dieser der Sachen Bewandniß nun wird die ganze billig und unpartheyisch denkende Welt denen Herrn von Zedtwitz nicht verargen, daß Sie Sich nicht entschliessen können, Ihre so wohl gegründete und von so vielen hundert Jahren hergebrachte Reichs-Unmittelbarkeit zu sacrificiren, und sich einem, nichts als die militärische Gewalt und Uebermacht zum Grunde habenden Böhmischen Landsassiat unterwürfig zu machen.

